

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. November 1950.

170/J

A n f r a g e

der Abg. M a c h u n z e , Dr. B o c k , Dr. M a l e t a , L a k o w i t s c h ,
Dipl. Ing. H a r t m a n n und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,

betreffend Abänderung des Erlasses vom 9. Jänner 1948, Zahl 147367/III/7/47

an die Landesarbeitsämter, betreffend die Beschäftigung von Ausländern.

Der vorstehende Erlass regelt auf Grund der reichsdeutschen Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 (DRGBl. I, Seite 26) die Beschäftigung ausländischer Dienstnehmer. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in dem oben erwähnten Erlass klargestellt, welche Formalitäten von den Arbeitsämtern einzuhalten sind, wenn einem nichtösterreichischen Staatsbürger eine Arbeitsbewilligung erteilt werden soll.

Als die reichsdeutsche Verordnung im Jahre 1933 erlassen wurde, konnte niemand daran denken, dass es einmal eine in die Millionen gehende Zahl von Menschen geben wird, die ihre Heimat unfreiwillig verlassen mussten. Unter den noch nicht eingebürgerten deutschsprachigen Heimatvertriebenen erregt der Umstand grosse Verbitterung, dass sie von den Arbeitsämtern auf Grund des erwähnten Erlasses noch immer als Ausländer betrachtet werden, obwohl eine erhebliche Anzahl aus ihren Reihen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht hat. Von offizieller Seite wurde wiederholt anerkannt, dass sich die deutschsprachigen Heimatvertriebenen um den wirtschaftlichen Wiederaufbau Österreichs unbestreitbare Verdienste erworben haben.

Bei der am 28. Oktober abgehaltenen Sitzung des Flüchtlingsbeirates wurde mitgeteilt, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ausgabe von Befreiungsscheinen an bestimmte Gruppen der deutschsprachigen Heimatvertriebenen bereit sei. Ausgenommen wurden die Angestelltenberufe und die in der Landwirtschaft Beschäftigten. Eine Trennung der Heimatvertriebenen in Bevorzugte und unter Ausnahmebestimmungen Fallende erscheint unzweckmässig und müsste die bestehende Unzufriedenheit noch weiter steigern. Andererseits ist an zuständiger Stelle bekannt, dass der Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen ein internationales Flüchtlingsstatut ausgearbeitet hat, das im Punkt 6 folgende Formulierung enthält: "Die Flüchtlinge sind arbeitsrechtlich den Einheimischen gleichzustellen, wenigstens insofern sie gewisse Bedingungen erfüllen, zum Beispiel einen dreijährigen Aufenthalt im Gastland nachweisen können."

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

ob er bereit ist, den oben erwähnten Erlass dahingehend abzuändern, dass eine tatsächliche Gleichstellung der deutschsprachigen Heimatvertriebenen in Bezug auf die Arbeitsvermittlung mit den österreichischen Arbeitnehmern erfolgt.